

Jobcenter Freising
Parkstraße 11
85356 Freising

➡ BG-Nummer:

➡ Bitte reichen Sie diese Bestätigung zusammen mit Ihrem Antrag auf Lernförderung im Jobcenter Freising ein.

**Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung nach § 28
Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGBXII und § 6b Abs. 2 BKGG
(„Bildungs- und Teilhabeleistungen“)**

(von der Schule auszufüllen)

➡ Für „_____“ (Name, Vorname)
geboren am _____ und Schülerin/Schüler der
_____ (Name, Anschrift der Schule)
besteht Lernförderbedarf in der Jahrgangsstufe _____ (*längstens bis zum Ende des Schuljahres)

Unterrichtsfach	Notendurchschnitt	im Umfang von wöchtl. ☐ 1 Std. ☐ 2 Std.
Unterrichtsfach	Notendurchschnitt	im Umfang von wöchtl. ☐ 1 Std. ☐ 2 Std.
Unterrichtsfach	Notendurchschnitt	im Umfang von wöchtl. ☐ 1 Std. ☐ 2 Std.

Sollte ein darüber hinausgehender / anderer Bedarf bestehen, ist hierfür eine gesonderte Begründung erforderlich.
Es wird bestätigt, dass die ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe (im Regelfall die Versetzung, aber auch elementare Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben bzw. ein ausreichendes deutsches Sprachniveau) zu erreichen.

☐ Ja ☐ Nein

Grundsätzlich geeignete kostenfreie schulische Angebote (z.B. individuelle Förderung im Unterricht) reichen für die Schülerin/den Schüler nicht aus, um die o.g. wesentlichen Lernziele zu erreichen.

☐ Ja ☐ Nein

Liegen Anzeichen für Legasthenie/ Dyskalkulie vor? ☐ Ja ☐ Nein

Begründet sich der Förderbedarf auf Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers? ☐ Ja ☐ Nein

➡ **Unter „wesentliche Lernziele“ im Sinne von Bildung und Teilhabe fällt nicht die Verbesserung des Notendurchschnitts, insbesondere nicht als Voraussetzung für den Übertritt an eine weiterführende Schule.**

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift

Hinweise an die Lehrkraft:

Vor Bestätigung des jeweiligen Förderbedarfs des/ der betreffenden Schülers/in, sind die Voraussetzungen zur Bewilligung der Kostenübernahme einer Lernförderung zu beachten:

1. Vorrangig vor einer Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind kostenfreie schulische Angebote und Angebote ggf. auch anderer Träger in Anspruch zu nehmen.
2. Zwingende Voraussetzungen für eine Kostenübernahme der Lernförderung ist die Erreichung wesentlicher Lernziele:
z.B. Erreichung eines ausreichenden Leistungsniveaus, Versetzung oder Verhinderung einer drohenden Versetzungsgefährdung, Erreichung eines Schulabschlusses, insbesondere zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt
3. Die empfohlene Maßnahme soll **geeignet** sein, die o.g. Ziele zu erreichen.
4. Eine Lernförderung bereits zu Beginn des Schuljahres scheidet in der Regel aus. (Ausnahme: längere Krankheit zu Schuljahresbeginn)
5. Aus dem Bildungspaket kann nur eine Lernförderung bewilligt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist, um vorübergehende Lernschwächen in kurzer Zeit zu beheben.

Nicht förderungsfähig im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind:

- Fördermaßnahmen zum Erreichen eines besseren Notendurchschnitts
- Fördermaßnahmen zum Erreichen einer besseren Schulform (Realschule, Gymnasium, etc.)
- Fördermaßnahmen, die auf Grund einer seelischen Behinderung notwendig sind (§ 35a SGB VIII)
- Fördermaßnahmen, die auf Grund eigenen Verschuldens der Schülerin/ des Schülers notwendig werden (z.B. unentschuldigtes Fehlen, Fehlverhalten etc.)